

MÜLLER | SEIDEL | VOS · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

vorab per E-Mail: angela.stoebener@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B 3
Herrn Ministerialrat Dr. Lücke
Scharnhorststraße 35-37
10115 Berlin

HEIKO MÜLLER
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

MARTIN SEIDEL, LL.M.
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

DANIEL VOS
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
BANKKAUFMANN

ANDREAS YOON
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Köln, 3. Juni 2015

Ihr Zeichen: VII B 3 – 12 94 30 /10
Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG)

DEZERNAT
RECHTSANWALT VOS
vos@muellerseidelvos.de

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben Sie den vorbezeichneten Referentenentwurf mit Schreiben vom 13. Mai 2015 im Rahmen der Verbandsanhörung zur Kenntnis gebracht.

Das Gesetzgebungsvorhaben hat erhebliche Bedeutung auch und gerade für private und institutionelle Investoren und Anleger, die unsere Sozietät regelmäßig vertritt. Daher erlaube ich mir, zu dem Referentenentwurf ebenfalls Stellung zu nehmen.

Aktuell erkennbare Qualitätsdefizite

Wir stellen derzeit fest, dass Schieflagen kapitalmarktnaher Unternehmen (mithin Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. Art. 2 Nr. 13 AP-RL-E und insbesondere im Segment der sog. Mittelstandsanleihen) in der Vergangenheit vermehrt deshalb erst verspätet erkennbar waren, weil betroffene Unternehmen fehlerhafte Unternehmenszahlen vorlegen konnten, die gleichwohl mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehen waren.

MÜLLER | SEIDEL | VOS
RECHTSANWÄLTE PartGmbH
BREITE STRASSE 147-151
50667 KÖLN
TEL.: 0221 / 277 589-0
FAX : 0221 / 277 589-19
www.muellerseidelvos.de
info@muellerseidelvos.de

PARTNERSCHAFTSREGISTER :
AG ESSEN PR 3242

BANKVERBINDUNG:
DEUTSCHE BANK PGK AG
DE65 370 700 24 0026 1545 00
BIC: DEUTDEBKOE

IN KOOPERATION MIT:
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
DR. EHRENBERG & PARTNER GMBH
WEISSHAUSSTR. 28
50939 KÖLN

- Die MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG geriet in Schieflage, nachdem das in deren Jahres- und Konzernabschluss ausgewiesene Vorratsvermögen massiv nach unten korrigiert werden musste. Dies wurde nun durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungswesen in einer Pressemitteilung vom 6. März 2015 bestätigt.
- Die Anleger der Schuldverschreibung der Penell GmbH vertrauten bei ihrer Anlageentscheidung auf die dingliche Besicherung ihrer Ansprüche durch Übereignung des Warenlagers an einen Sicherheitentreuhänder. Insbesondere sollten Kupferkabel des Unternehmens als Sicherheit dienen. Anlässlich der im Rahmen der Sanierung durchgeführten Zwischeninventur stellte sich heraus, dass ein Warenlager im ausgewiesenen Umfang entgegen der Inventarisierung und der bestätigten Jahresabschlüsse tatsächlich nicht vorhanden war.
- Die Gläubiger der hkw personalkonzepte GmbH müssen den Ausfall ihrer Ansprüche in deren Insolvenzverfahren hinnehmen. Im Rahmen dieses Insolvenzverfahrens wurde festgestellt, dass Beteiligungen der Emittentin tatsächlich nicht werthaltig waren, sondern zu offenbar weit überhöhten Werten bilanziert wurden. Auch diese Bilanzansätze wurden von der Abschlussprüferin uneingeschränkt bestätigt.

Die vorstehend aufgeführten Konstellationen veranschaulichen, warum das Vertrauen der Anleger in Testate der Abschlussprüfer erheblich belastet ist.

Unser Standpunkt

Diese vorstehend angeführten, objektiv feststellbaren Fehlleistungen mögen als Einzelfälle abgetan werden, zeigen meiner Auffassung nach aber strukturelle Defizite, die den Wert und die Belastbarkeit von Abschlussprüfertestaten beschädigen. Insoweit erkenne ich einen über den gegenwärtig vorliegenden Referentenentwurf hinausgehenden Regelungsbedarf. Hierzu weise ich auf folgende Gesichtspunkte hin:

1. Gerade Investoren und Anleger des Kapitalmarkts sind auf qualitativ hochwertige Prüfungsstandards und belastbare Testate angewiesen. Der Abschlussprüfer ist die einzige unternehmensexterne Instanz, die tatsächlichen Einblick in die Bücher des Unternehmens hat. Auf dessen Befund müssen sich Investoren, aber auch Ratingagenturen uneingeschränkt verlassen können.
2. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren wäre eine gute Gelegenheit, auch die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für seine Prüfungsleistung in den Blick zu nehmen. Denn gerade ein Einstehenmüssen im Sinne einer tatsächlichen Haftungsgefahr hätte eine wünschenswerte **generalpräventive Wirkung**.

So sieht der vorliegende Regierungsentwurf auch eine Anpassung des § 54a WPO vor, der die Berufshaftung von Wirtschaftsprüfern betrifft. Dieser

regelt aber nur Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, nicht aber anderer Betroffener und kann daher den hier angesprochenen Zielen gegenwärtig nicht dienen.

3. Die aktuelle Rechtsprechung tut sich mit der Inanspruchnahme von Abschlussprüfern trotz offenkundiger Prüfungsfehler schwer. Zwar stehen geeignete Rechtsinstitute wie die Prospekthaftung in ihrer jeweiligen Ausprägung und der sog. „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ längst bereit. Der Bundesgerichtshof wie auch die Instanzenrechtsprechung wenden diese Institute aber nur zurückhaltend an, weil dies mit angeblich unabsehbaren Haftungsfolgen für den pflichtwidrig handelnden Abschlussprüfer verbunden wäre.

Diese Rechtsprechung schränkt eine Verantwortungsübernahme von Abschlussprüfern dabei in nicht sachgerechter Weise ein. Kernargument dieser Rechtsprechung ist, dass der Schutz eines unbegrenzten Personenkreises angeblich nicht versicherbar sei. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass dieses Argument in Hinblick auf die Haftung von Abschlussprüfern zwar langjährig wiederholt wird, aber nach meinem Kenntnisstand nicht empirisch belegt wurde. So sei ein Seitenblick auf andere Rechtsgebiete und Lebenssachverhalte erlaubt: Bei einem Medikamentenhersteller käme niemand auf die Idee, ihn vor Haftungsfolgen zu schützen, weil er bei der Markteinführung nicht absehen kann, wie viele Patienten sich auf seine Sorgfalt verlassen.

Zwar sind Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Schutzgütern sicherlich notwendig. Gerade angesichts der von der Bundesregierung – zu Recht – verfolgten Politik, Anreize zum privaten Vermögensaufbau zu setzen und eine kapitalgedeckten Altersvorsorge zu ermöglichen, bedarf das Vertrauen von privaten und institutionellen Investoren in objektiv zutreffend testierte Unternehmenszahlen durchaus eines gestärkten Schutzes durch gesetzgeberische Regelungen.

4. Ohnehin handelt es sich bei dem Hinweis auf unabsehbare Haftungsfolgen um ein Scheinargument, da das Haftungspotential gerade gegenüber dem Kapitalmarkt zumindest so grob einschätzen und ein entsprechender Versicherungsschutz begründen ließe, wie dies anderenorts im Rahmen der Produkthaftung auch gelingt.

Als vermittelnde Lösung erscheint die grundsätzliche Möglichkeit überlegenswert, die Haftungssumme auf einen in dem Testat mitgeteilten Haftungsbetrag zu begrenzen. Damit könnte der Investor zumindest die wirtschaftliche Belastbarkeit des Prüfungsergebnisses einschätzen.

5. Die mit einem solchen Versicherungsschutz verbundenen Kosten der Abschlussprüfer können kein Argument gegen eine forcierte Haftung von Abschlussprüfern für berufliche Kunstfehler sein. So kennt das Produkthaftungsgesetz bereits eine niederschwellige Gefährdungshaftung für das Inverkehrbringen gefährlicher Güter – dies ist mit der Testierung eines Jahresabschlusses leicht vergleichbar.

Wie andere Berufe auch schaffen Abschlussprüfer gerade angesichts des in Wirtschaftsprüfer – grundsätzlich und regelmäßig zu recht – gesetzten Vertrauens einen **Gefährdungstatbestand**, der mit einem angemessenen Haftungsregime korrespondieren sollte. Insoweit erscheint das gegenwärtig von der Rechtsprechung entwickelte und nur stumpf wirkende Haftungsregime unangemessen und stellt tatsächlich eine Privilegierung gegenüber anderen – insbesondere freien – Berufsträgern dar.

Ich würde mich freuen, wenn die vorstehenden Gesichtspunkte in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden. Für weiteren Diskussionsbedarf und vertiefende Erörterungen stehe selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Vos
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht